



Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nahe

Sitzungstermin: Donnerstag, 27.04.2023, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Bürgerhaus Nahe - Sitzungssaal -, Segeberger Straße 90, 23866 Nahe

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschlüsse zur Tagesordnung
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Veranstaltungstermine
5. Einwohnerfragestunde -Teil I-
6. Niederschrift über die Sitzung vom 09.03.2023
- 6.1. Entscheidung über eventuelle Einwendungen
- 6.2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
7. Nachfragen zur letzten Niederschrift der Gemeindevertretung und der Ausschüsse
8. Nachfragen der Mandatsträger
9. Vorstellung eines energetischen Konzept für das Bürgerhaus Nahe **NA/2023/0401**
10. Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan der Freiwilligen Feuerwehr Nahe 2023 **NA/2023/0396**
11. Kinderbetreuung Nahe- Information über das Prüfergebnis zur Überleitungsbilanz - Vergleich 2019 und 2021 **NA/2023/0397**
12. Vertragliche Vereinbarungen zum gemeinsamen Betrieb einer Drehleiter der Feuerwehren der Gemeinden Itzstedt und Nahe **NA/2023/0398**
13. Widmung der Straße "Wischhof" **NA/2023/0399**
14. Bebauungsplan Nr. 28 (Birkenhof) - Erschließungskonzept **NA/2023/0400**
15. Einwohnerfragestunde -Teil II-

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil:

Es wird beabsichtigt, einen Beschluss über die Behandlung des/der Tagesordnungspunkte/s im nichtöffentlichen Teil herbeizuführen

16. Weiteres Vorgehen MVZ Nahe/Itzstedt

17. Ansiedlung einer Kinderarztpraxis in Nahe
18. Personalangelegenheiten
19. Auftragsvergaben
20. Grundstücksangelegenheiten
21. Nichtöffentliche Mitteilungen des Bürgermeisters

Itzstedt, 13. Apr. 2023

Gez. Holger Fischer

AMT ITZSTEDT

Der Amtsvorsteher

Sitzungsvorlage NA/2023/0396	Datum: 07.03.2023 Status: öffentlich Abteilung: Bürgerservice Sachbearbeiter/in: Lea Finsterwalder Aktenzeichen:	
Gemeindevertretung Nahe Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan der Freiwilligen Feuerwehr Nahe 2023		
Sitzungstermin	Beratungsfolge	Zuständigkeit

Sachverhalt:

Für öffentliche Einrichtungen der Gemeinden sind gem. § 97 GO die kassenrechtlichen Regelungen der Gemeindeordnung zu beachten.

Im Bereich der freiwilligen Feuerwehren sind die für Sondervermögen der Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse) geltenden Vorschriften des Brandschutzgesetzes anzuwenden.

Voraussetzung ist der Beschluss einer entsprechenden Satzung.

Die Gemeinde Nahe hat seinerzeit für die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr gem. § 2a Abs. 1 BrSchG eine Satzung erlassen.

Dementsprechend muss hierfür gem. § 2a Abs. 2 BrSchG ein Einnahme- und Ausgabeplan vom Wehrvorstand aufgestellt werden, der von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist und abschließend der **Zustimmung** der Gemeindevertretung bedarf.

Der Wehrvorstand der Freiwilligen Feuerwehr Nahe, hat den in der Anlage beigefügte Einnahme- und Ausgabeplan aufgestellt.

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Nahe haben den Plan beschlossen. Folglich ist nunmehr die **Zustimmung** der Gemeindevertretung erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Nahe stimmt dem Einnahme- und Ausgabeplan der Freiwilligen Feuerwehr Nahe für das Haushaltsjahr 2023 in der vorliegenden Form zu.

Finanzielle Auswirkungen:

- Haushaltsmittel stehen zur Verfügung
- Nachfinanzierung erforderlich
- Keine Haushaltsmittel vorhanden

Anlagen:

Einnahme- und Ausgabeplan

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nahe Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2023

Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
0 Zuwendungen von Mitgliedern	5.900,00 €			Ausgaben für Kameradschaftspflege 8 und Versammlung	6.000,00 €	
1 Zuwendungen von Dritten				Ausgaben für Ehrungen, 9 Geschenke und ähnliche Anlässe	300,00 €	
2 Einnahmen aus Veranstaltungen	3.200,00 €			10 Ausgaben für Veranstaltungen	1.500,00 €	
3 Veräußerungen von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500€				Erwerb von 11 Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500€	1.200,00 €	
4 Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte				12 Auslagen für Gemeinde und Dritte		
5 Sonstige Einnahmen				13 Sonstige Ausgaben	500,00 €	
6 Einzahlungen der Gemeinde	400,00 €			14 Auszahlungen an die Gemeinde		
7 Einnahmen aus der Rücklage				15 Zuführung zur Rücklage		
0-7 Gesamteinnahmen	9.500,00 €			8-15 Gesamtausgaben	9.500,00 €	
Stand des Sondervermögens am 01.01.2023	8.163,34 €					
Entnahme						
Zuführung						
Stand des Sondervermögens am 31.12.2023	8.163,34 €					

Anlage (4)

AMT ITZSTEDT

Der Amtsvorsteher

Sitzungsvorlage NA/2023/0397		Datum: 14.03.2023 Status: öffentlich Abteilung: Zentrale Dienste und Bildung Sachbearbeiter/in: Sascha Zahn Aktenzeichen:
Gemeindevertretung Nahe Kinderbetreuung Nahe- Information über das Prüfergebnis zur Überleitungsbilanz - Vergleich 2019 und 2021		
Sitzungstermin	Beratungsfolge	Zuständigkeit
27.04.2023	Gemeindevertretung Nahe	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Auf Grundlage des § 58 KiTaG findet im Übergangszeitraum (01.01.2021-31.12.2024) eine Evaluation zur Kita-Reform statt.

Ein Teil davon erfolgt in Form einer Überleitungsbilanz (Anlage 1). In dieser werden die Haushaltszahlen IST 2019 und SOLL 2021 verglichen.

Die größte Kostensteigerung befindet sich, neben dem ab 2021 neu eingeführten Wohnsitzgemeindeanteil, im Bereich der „reformbedingten“ Kosten (u.a. Erhöhung des Stellenschlüssels im Elementarbereich von 1,5 auf 2,0).

Des Weiteren ist zu der eingetragenen Besonderheit „Von den in der Gemeinde Nahe mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kindern wurden in 2019 0 Kinder auswärtig betreut. Die Ausgaben der Gemeinde für auswärtig betreute Kinder beliefen sich in 2019 dennoch auf 5.274 Euro.“ zu ergänzen, dass dies auf Fälle zutrifft, welche 2019 abgerechnet wurden, aber frühere Jahre betreffen.

Alle weiteren Zahlen können der Anlage entnommen werden.

Die ersten beiden Seiten der vorgelegten Überleitungsbilanz werden nach der Kenntnisnahme durch die Gemeindevertretung ortsüblich sowie noch auf der Seite des Landes veröffentlicht.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt die vorgelegte Überleitungsbilanz zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

- Haushaltsmittel stehen zur Verfügung
- Nachfinanzierung erforderlich
- Keine Haushaltsmittel vorhanden

Fördermittel

- Fördermittel geprüft
- Fördermitteltopf vorhanden
- Antragstellung möglich?
Ja Nein

Anlagen:

Anlage 1 - Ergebnisformular Nahe Überleitungsbilanz KiTaG_SK

Prüfergebnis des Sozialministeriums zur Überleitungsbilanz nach §58 Abs. 3 KiTaG

Kiel, den 16.01.2023

Sehr geehrter Herr Fischer,
sehr geehrter Herr Zahn,

wir danken Ihnen für die Übersendung der Überleitungsbilanz zum Kindertagesförderungsgesetz. Die Überleitungsbilanz wurde vom Ministerium abschließend auf Plausibilität der Daten geprüft.

Untenstehend sind alle erforderlichen Mindestangaben der Prüfergebnisse dargestellt, zur deren Veröffentlichung die Standortgemeinde nach § 58 Absatz 3 verpflichtet ist. Wir empfehlen dieses Prüfergebnis ergänzend in die zuständigen Ausschüsse Ihrer Gemeinde-/Stadtvertretung weiterzugeben.

Sollten Sie datenschutzrechtliche Fragen zur Veröffentlichung haben, wenden Sie sich gerne per E-Mail an uns: ueberleitungsbilanz@sozmi.landsh.de

Standortgemeinde: Gemeinde Nahe

Übersendung der Überleitungsbilanz: 11.08.2021

Prüfung der Überleitungsbilanz: 25.02.2022

Alle erforderlichen Daten wurden von der Standortgemeinde übersendet

Die Darstellung der aufgeführten Kostenparameter in 2019 und 2021 sind plausibel

Eine abschließende Prüfung durch das Ministerium ist erfolgt

I. Ergebnisse im Überblick

Summe Finanzierungsvolumen in 2019: -434.561,00 €

Summe Finanzierungsvolumen in 2021: -527.462,00 €

Strukturelle Änderungen seit 2019: ja nein

Summe Platzzuwachs Kitaplätze (ggü. 2019): 0 Plätze

Nicht reformbedingte Mehrausgaben durch z. B. Neu-/Anbau, höhere Anzahl an Kindern in Betreuung oder Gruppenerweiterung: ja nein in Höhe von: -55.359,18 €

Reformbedingte Mehrausgaben zur Erfüllung der Mindestqualität: ja nein in Höhe von: 89.277,18 €

Gemeindeanteil an Kita-Finanzierung in 2019 (in Prozent): 38 %

Gemeindeanteil an Kita-Finanzierung in 2021 (in Prozent): 43 %

Finanzierungsentlastung durch die Reform¹: -148.260 €

Hinweis auf weitere Besonderheiten:

Von den in der Gemeinde Nahe mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kindern wurden in 2019 0 Kinder auswärtig betreut. Die Ausgaben der Gemeinde für auswärtig betreute Kinder beliefen sich in 2019 dennoch auf 5.274 Euro.

¹ Finanzierungsvergleich der Jahre 2019 und 2021 abzüglich der nicht reformbedingten Kosten

II. Formular Überleitungsbilanz – Vergleich Kita-Finanzierung 2019 und 2021

Überleitungsbilanz KiTaG		
Version 1.1		
Finanzielle Auswirkung der Kita-Reform		
Gemeindename: Nahe		
Eingabe Strukturdaten der Standortgemeinde (Stichtag zum 01. März 2021)		
Anzahl der Plätze Kindertageseinrichtungen	2019	2021
	90	90
Anzahl Kinder in Kindertagespflege	2019 (falls bekannt)	2021
	4	3
Anzahl Kinder in KiTa mit Wohnsitz = Standortgemeinde die in der Standortgemeinde betreut werden	2019	2021
	77	86
Anzahl Kinder in KiTa mit Wohnsitz = Standortgemeinde die außerhalb der Standortgemeinde betreut werden	2019	2021
	0	15
Anzahl der Einrichtungen mit Strukturänderung in der Standortgemeinde:	0	
	Übersicht Standortgemeinde	
	Kosten und Einnahmen (2019)	Kosten und Einnahmen (2021)
Einnahmen		

Zuweisungen Kreis (inkl. Landesmittel vor der Reform)	338.285 €	€	-	
SQKM Mittel			867.222 €	
Sozial- und Geschwisterermäßigung	49.148 €	€	-	
Elternbeiträge	230.521 €		181.686 €	
Eingliederungshilfe	€	€	-	
Einnahmen Mittagsverpflegung	28.596 €		44.400 €	
Sonstige Einnahmen	64.768 €		5.300 €	
Spenden	440 €	€	-	
Eigenanteile des Trägers	€	€	-	
Einnahmen <u>der Gemeinde</u> nach §25a* für auswärtige Kinder	17.035 €		entfällt	
Summe Einnahmen	728.794 €		1.098.608 €	Kostensteigerung im Bereich Kita:
Ausgaben				Personal
<u>Personalkosten</u>	834.517 €		932.198 €	Kosten die entstehen, um die Qualitätsstandards der Reform zu erfüllen:
<i>Kosten für Inklusion *nachrichtlich da in Personalkosten enthalten</i>	€	-	€	89.277,18 €
<i>Personalkostensteigerung für die Jahre 2019/2020 und 2020/2021 *nachrichtlich da in Personalkosten enthalten</i>	€	-	97.681 €	Kosten, die durch Aus- und Anbau entstehen (nicht reformbedingt)
Personalkosten gesamt	834.517 €		932.198 €	Sonstige Mehrausgaben (nicht reformbedingt)
Sachausgaben gesamt	290.107 €		215.800 €	Sachkosten
Sonstige Ausgaben	€		€	Kosten für Ausbau (nicht reformbedingt)
<u>Verpflegung</u>				Sonstige Sachkostensteigerungen (nicht reformbedingt)
				Kostensteigerungen für QM und Fachberatung (reformbedingt)

Personaleinsatz	€ -	€ -
Lebensmittel	33.456 €	44.000 €
Catering	€ -	€ -
Verpflegung gesamt	33.456 €	44.000 €
Summe Ausgaben	1.158.080 €	1.191.998 €
Ausgaben Gemeinde:		
Defizit oder Überschuss KiTa	-	-
Defizit oder Überschuss KiTa	429.286 €	93.390 €
Über das Defizit hinausgehende Betriebskostenfinanzierung bedingt durch andere Förderarten (z.B. Pauschalförderung oder Förderung pro Kind)		
Wohngemeindeanteil neues KiTaG (inkl. auswärtig betreuter Kinder)		418.056 €
Kosten für auswärtig betreute Kinder nach §25a KiTaG alt	5.274 €	entfällt
Finanzierungsvolumen Kommune inkl. auswärtig betreute Kinder	-	-
	434.561 €	511.446 €
Kommunaler Anteil	38%	43%
Differenz zur bisherigen Finanzierung (Kita) ggü. 2019		-76.886 €
Kindertagespflege		
Wohngemeindeanteil für Kinder in Kindertagespflege (Eventuelle freiwillige Leistung vor der Reform)		16.016 €
Finanzierungsvolumen Kommune inkl. KTP	-	-
	434.561 €	527.462 €
Differenz zur bisherigen Finanzierung (Kita und KTP) ggü. 2019		-92.901 €

AMT ITZSTEDT

Der Amtsvorsteher

Sitzungsvorlage NA/2023/0398		Datum: 20.03.2023 Status: öffentlich Abteilung: LVB Sachbearbeiter/in: Torge Sommerkorn Aktenzeichen:
Gemeindevertretung Nahe Vertragliche Vereinbarungen zum gemeinsamen Betrieb einer Drehleiter der Feuerwehren der Gemeinden Itzstedt und Nahe		
Sitzungstermin	Beratungsfolge	Zuständigkeit
27.04.2023	Gemeindevertretung Nahe	

Sachverhalt:

Die Gemeinden Itzstedt und Nahe hatten sich in 2019 bekanntermaßen mit der Anschaffung der Drehleiter befasst und sich kurzfristig für die gemeinsame Anschaffung ausgesprochen. Die Unterhaltung und der Betrieb sollten durch die ohnehin eng zusammenarbeitenden Feuerwehren der Gemeinden Itzstedt und Nahe gemeinschaftlich erfolgen und die Kosten hälftig auf die Gemeinden aufgeteilt werden.

Hierzu hat das Gemeindeprüfungsamt in seiner Prüfung für das Jahr 2015 – 2020 nunmehr festgestellt:

Die gemeinsame Nutzung und die Kostenteilung für das Fahrzeug ist anhand eines schriftlichen Vertrages zwischen den Gemeinden Itzstedt und Nahe zu regeln.

Der auszugsweise GPA-Bericht ist in der Anlage beigefügt.

Der Kaufpreis i.H.v. 50.000,00 Euro wurde seinerzeit von der Gemeinde Nahe erbracht und in 2021 hälftig i.H.v. 25.000,00 Euro von der Gemeinde Itzstedt an die Gemeinde Nahe erstattet.

Nach Rücksprache im Fachbereich Finanzen sowie im Fachbereich Bürgerservice werden die bisherigen Anschaffungs-/ Ausrüstungsgegenstände sowie Verbrauchsmittel zum Jahresende per separater Kostenaufstellung zwischen den Gemeinden sauber aufgeteilt.

Die zwischen den Gemeinden auch per Beschluss beschlossene Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden, allerdings fehlt es hierzu an einem gesonderten Vertrag.

Auf Grundlage eines sog. Car-Sharing-Vertrages, der hier als Muster vom ADAC vorliegt, kann ein entsprechender Vertrag aufgesetzt werden, der die Regelungen beinhaltet, die gegenwärtig ohnehin umgesetzt werden.

Am 08.03.2023 hatte hierzu der Gemeinschaftsausschuss beraten und empfohlen, dass sich hierzu die Verwaltungsleitung mit den Wehrführungen beider Wehren austauscht und ein entsprechendes Vertragswerk aufsetzt. Dieser Vertrag sollte anschließend zwecks Zustimmung den Gemeindevertretungen vorgelegt werden.

In der Anlage ist der ausgearbeitete Vertrag, der sich an dem Muster des ADAC orientiert und mit beiden Wehrführungen abgestimmt wurde.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Itzstedt und Nahe über die Nutzung der Drehleiter zu.

Finanzielle Auswirkungen:

- Haushaltsmittel stehen zur Verfügung
- Nachfinanzierung erforderlich
- Keine Haushaltsmittel vorhanden

Fördermittel

- Fördermittel geprüft
- Fördermitteltopf vorhanden
- Antragstellung möglich?
Ja Nein

Anlagen:

Vertrag

zwischen der

Gemeinde Nahe
vertreten durch den Bürgermeister
Segeberger Str. 41
23845 Itzstedt
als Eigentümer

und der

Gemeinde Itzstedt
vertreten durch den Bürgermeister
Segeberger Str. 41
23845 Itzstedt
als Miteigentümer

über die gemeinsame Anschaffung, Unterhaltung und Nutzung eines
Krafffahrzeuges (im weiteren Verlauf „Drehleiter“ genannt)

Fahrzeug:	Drehleiter
Typ:	DLK 23-12 CC GL
Fahrgestell-Nr.:	WDB6790281K133721
Baujahr:	1996
Erstzulassung:	01.04.1996

§ 1

Rechtsverhältnisse

Die Gemeinden Itzstedt und Nahe sind als Vertragsparteien zu je 50% Eigentümer der Drehleiter. Dies entspricht einem Wertanteil an der Drehleiter zum Zeitpunkt der Anschaffung i.H.v. je 25.000,00 Euro.

Der Standort der Drehleiter ist im wechselndem gleichen Rhythmus (monatlich) das FF Haus Itzstedt und FF Haus Nahe. Der Rhythmus kann zwischen den Gemeinden einvernehmlich geändert werden, ohne dass es einer Vertragsanpassung bedarf. Der Standort der Drehleiter ist Itzstedt, solange die Gemeinde Nahe keinen zulässigen Standplatz für die Drehleiter errichtet hat.

§ 2 Nutzungsabsprache

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich untereinander über die Nutzung des Fahrzeugs zu verständigen. Fahrten, die keine Einsatzfahrten sind, sind zwischen den Vertragsparteien abzustimmen und möglichst frühzeitig anzuzeigen. Im Falle von Interessenkollisionen bemühen sich alle Parteien um eine vernünftige Lösung.

Alle Vertragsparteien bemühen sich um eine energiesparende, materialschonende und umweltverträgliche Fahrweise.

§ 3 Laufende Kosten

Die laufenden Kosten umfassen u.a. Betankung, Verschleißreparaturen/ Instandhaltungen, Steuern, Versicherung, Hauptuntersuchung, Wartung/ Inspektionen, Reinigung und Reparaturen.

Zur Deckung der laufenden Kosten erfolgt zunächst eine Begleichung der Rechnungen durch die Gemeinde Nahe. Am Ende des Haushaltsjahres erfolgt eine Schlussrechnung und hälftige Erstattung durch die Gemeinde Itzstedt.

§ 4 Wartung

Die Wartung der Drehleiter wird durch Fachfirmen oder den Gerätewart der FF Nahe oder Itzstedt durchgeführt.

§ 4 Schadensregulierungen

Sollte sich an der Drehleiter ein Schaden ereignen, deren voraussichtliche Reparaturkosten den Wert gemäß § 3 dieses Vertrages übersteigt, so ist zunächst zwischen den Bürgermeister*innen abzustimmen, ob das Fahrzeug noch repariert werden soll. Der Verfügungsrahmen der Bürgermeister*innen laut Hauptsatzung ist zu beachten.

Schäden am Fahrzeug im Rahmen von Einsatz- oder Übungsfahrten tragen, sofern kein Dritter belangt werden kann, die Gemeinden je zur Hälfte.

§ 5 Ausrüstungsgegenstände

Anschaffungen von Ausrüstungsgegenständen, die weder laufend (§3) noch wiederherstellend (§4) sind, sind zwischen den Bürgermeister*innen abzustimmen. Die Verfügungsrahmen laut Hauptsatzungen sind zu beachten.

§ 7 Aufhebung des Vertrages

Mit Aufgabe des Eigentums, durch z.B. wirtschaftlichen Totalschaden oder Veräußerung, entfällt die Grundlage dieses Vertrages. Der erzielte Verkaufspreis, wird auf beiden Gemeinden zu gleichen Teilen aufgeteilt. Der Vertrag gilt dann als aufgehoben. Eine Ersatzbeschaffung bedarf eines neuen Vertrages. Eine einseitige Kündigung des Vertrages oder vollumfängliche Übernahme des Eigentums an der Drehleiter durch nur eine Vertragspartei setzt die Zustimmung beider Gemeindevertretungen voraus. Der/ die jeweilige Bürgermeister*in ist verpflichtet, diese Angelegenheit auf die nächste Sitzung der Gemeindevertretung zu setzen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Leistungen der vertraglichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Itzstedt,

Gemeinde Nahe

freiw. Feuerwehr Nahe

H. Fischer
Bürgermeister

(L.S.)

J. Sonnenschein
Gemeindewehrführer

Gemeinde Itzstedt

freiw. Feuerwehr Itzstedt

H. Thran
Bürgermeister

(L.S.)

C. Behring
Gemeindewehrführer

5.3.3 Fehlende vertragliche Vereinbarung über die Nutzung und die Kostenteilung

Das Fahrzeug soll grundsätzlich von den freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden **Nahe** und **Itzstedt** genutzt werden. Eine vertragliche Vereinbarung ist hierzu aktenmäßig nicht dokumentiert.

Bislang ist der Aufwand für die Beschaffung und für den Betrieb der Drehleiter zwischen den Gemeinden Nahe und Itzstedt geteilt worden.

Die vorstehend unter der Tz. 5.3.2 genannten weiteren Kosten für diverse Ausrüstungsgegenstände, laufende Betriebskosten und Verbrauchsmaterialien sowie der Anschaffungspreis sind haushaltsrechtlich zu jeweils 50% den Gemeinden Nahe und Itzstedt zugeordnet und entsprechend gebucht worden.

Dies widerspricht allerdings dem Beschluss der Gemeindevertretung **Itzstedt** vom 20.08.2019.

Mit einer Beschlussvorlage vom 09.08.2019 hatte die Verwaltung ausführlich dargestellt, dass die Beschaffung der Drehleiter in verschiedener Hinsicht rechtswidrig war und hierzu im Ergebnis ausgeführt:

- Die Beschaffung der Drehleiter ist nicht mittels eines Feuerwehrbedarfsplanes als zwingend erforderlich angesehen worden.
- Die Voraussetzungen für eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Auszahlung lagen nicht vor, weil die Unabweisbarkeit und Dringlichkeit für die Beschaffung nicht gegeben waren.
- Die Nachfinanzierung der Kosten war erforderlich, weil Haushaltsmittel nicht zur Verfügung standen.
- Der Kauf der Drehleiter verstößt gegen vergaberechtliche Vorschriften, weil keine Vergleichsangebote eingeholt wurden.
- Ob der aufgerufene Verkaufspreis von 50.000,00 € gerechtfertigt erscheint, war nicht nachzuvollziehen, weil für die Einschätzung des Kaufpreisangebotes kein Wertgutachten vorgelegen hatte.

Darüber hinaus stellte die Verwaltung fest, dass für die Zusage der Gemeinde Itzstedt (50% der Kosten für die Unterhaltung, Schulung, und Erwerb für das 23jährige Feuerwehrfahrzeug) keine vertragliche Vereinbarung vorlag.

Trotz dieser verwaltungsseitigen Darstellung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Itzstedt am 20.08.2019 beschlossen „...*vorbehaltlich, dass die Gemeinde Nahe die Beschaffung der Dreheiter beschließt und diese rechtmäßig ist, sich an der Beschaffung einer Drehleiter zur Hälfte der Kosten zu beteiligen...*“.

Die Gewährung des Beschaffungszuschusses an die Gemeinde Nahe ist somit davon abhängig gemacht worden, dass die Beschaffung rechtmäßig sei. Bereits aus der

Beschlussvorlage ergab sich jedoch, dass der Beschaffungsvorgang nicht rechtmäßig war. Die Rechtswidrigkeit der Beschaffung ergab sich darüber hinaus drei Tage später aus der kommunalaufsichtlichen Verfügung vom 23.08.2019.

Dessen ungeachtet sollte sich nach dem vorstehenden Beschluss der Gemeindevertretung Itzstedt die Beteiligung auf die Hälfte der Kosten für die Beschaffung beziehen. Eine 50%ige Kostenbeteiligung an den laufenden Kosten wie zum Beispiel für die Unterhaltung und Schulung und somit die Kostenteilung der gebuchten weiteren Zahlungen für diverse Ausrüstungsgegenstände, laufende Betriebskosten und für Verbrauchsmaterialien und die damit verbundene Belastung des Haushalts der Gemeinde Itzstedt ist von dem Beschluss nicht erfasst worden.

Nach den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen ist innerhalb der Verwaltung auf Sachbearbeitungsebene am Anfang des Jahres 2021 die Kostenteilung und die fehlende vertragliche Vereinbarung im Rahmen eines umfänglichen E-Mail-Austausches thematisiert worden. Zwar wurde die Notwendigkeit einer vertraglichen Vereinbarung gesehen, aber nicht nachdrücklich weiterverfolgt.

Vielmehr wurde lediglich ausgeführt, dass nach Aussage des Bürgermeisters und dem Haushaltplan der Feuerwehr Nahe die Gemeinde Itzstedt 50% von den Anschaffungen beziehungsweise Aufwendungen für die Drehleiter übernehmen würde.

Gleichwohl ist im Rahmen des verwaltungsinternen „Meinungsaustausches“ richtigerweise danach gefragt worden, *„...ob es eine offizielle Abmachung gibt, die wir als Rechtsgrundlage nehmen können. Das gilt auch für die Unterhaltungsaufwendungen. Oder auf welcher Grundlage werden die Unterhaltungsaufwendungen bisher aufgeteilt?...“*.

Im Ergebnis wurde auf eine Aussage des seinerzeit stellvertretenden Leitenden Verwaltungsbeamten Bezug genommen *„...dass durch den Beschluss der Gemeindevertretung die Grundlage geschaffen sei, um die Hälfte der Kosten zu zahlen. Somit müsste kein Vertrag oder ähnliches aufgesetzt werden...“* und der Gemeindevertretungsbeschluss sei als Anordnungsgrundlage ausreichend.

Diese Darstellung ist ebenfalls rechtlich zu beanstanden. Der Beschluss der Gemeindevertretung Itzstedt vom 20.08.2019 deckt nur die hälftige Kostenbeteiligung der Gemeinde Itzstedt an der Beschaffung ab und kann allein als Grundlage für den 50%igen gemeindlichen Zuschuss zur Beschaffung des Fahrzeugs der Gemeinde Nahe herangezogen werden.

Für die anteilige Übernahme des Unterhaltungsaufwandes und der Kosten für die Beschaffung diverser weiterer Ausrüstungsgegenstände, die zum Teil wiederum wirtschaftlich selbständige nutzbare Vermögensgegenstände⁸ sind, fehlt jedoch eine entsprechende Grundlage.

Die Kostenteilung für den laufenden Betrieb, die Unterhaltung, die Wartungskosten, sowie Instandsetzungs- und Reparaturaufwendungen und für Ersatzbeschaffungen von Ausrüstungsgegenständen sind daher dringend im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung der Gemeinden Nahe und Itzstedt verbindlich und eindeutig zu regeln.

⁸ Vgl. §§ 37, 38 Abs. 4 GemHVO-Doppik; Vermögensgegenstände ab einem Wert von 150 € netto bis 1.000 € netto sind als Sammelposten und ab einem Wert über 1.000 € netto einzeln im Anlagevermögen zu erfassen

AMT ITZSTEDT

Der Amtsvorsteher

Sitzungsvorlage NA/2023/0399		Datum: 27.03.2023 Status: öffentlich Abteilung: Bau und Planung Sachbearbeiter/in: Michaela Thrun Aktenzeichen:
Gemeindevertretung Nahe Widmung der Straße "Wischhof"		
Sitzungstermin 27.04.2023	Beratungsfolge Gemeindevertretung Nahe	Zuständigkeit Entscheidung

Sachverhalt:

Widmung der Straße „Wischhof“ in der Gemeinde Nahe für den öffentlichen Verkehr. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze sind nach ihrer Herstellung gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Erschließungsarbeiten zur o.g. Straße wurden im Jahr 2019 abgeschlossen.

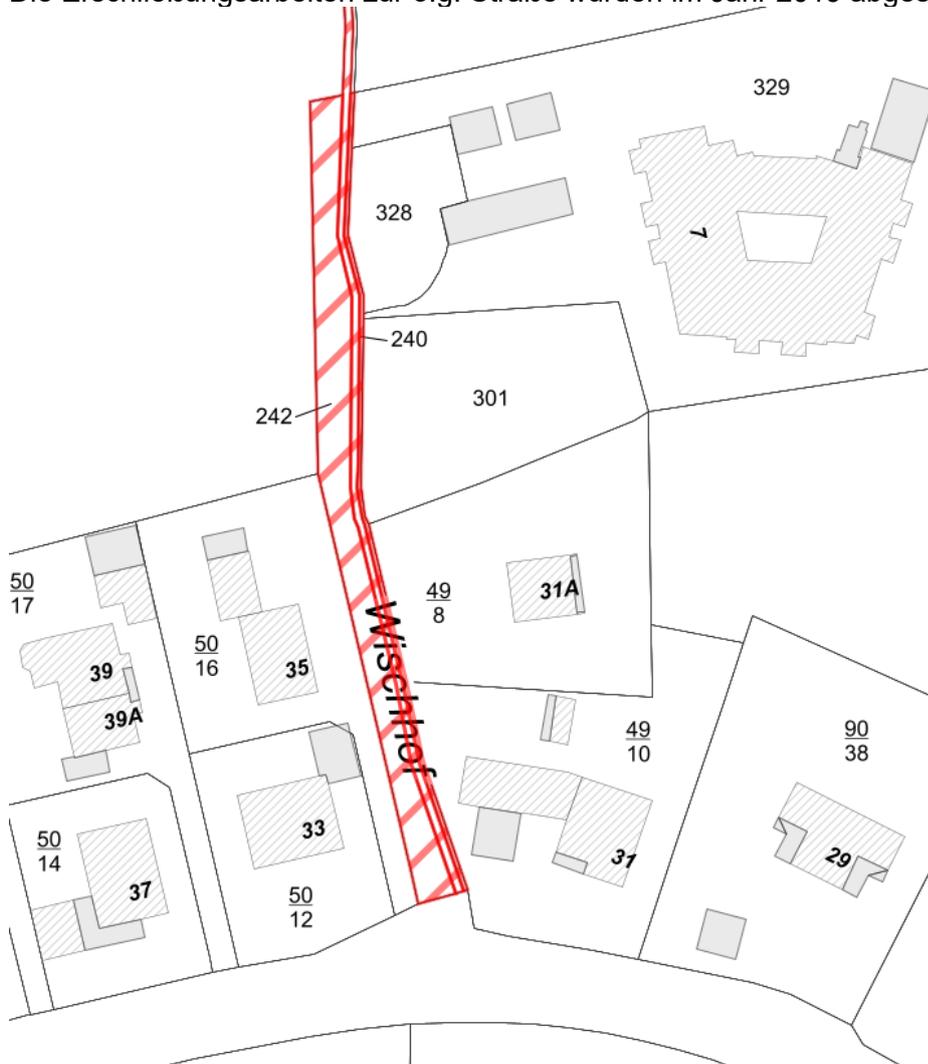


Abbildung 1: Lageplan Straße „Wischhof“ ©GMSC

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 6 Abs.1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) sind folgende Straßen und Wege in der Gemeinde Nahe für den öffentlichen Verkehr zu widmen und dabei wie folgt in die Straßengruppen nach § 3 Abs. 1 StrWG einzustufen:

Wischhof

Bezeichnung der Straßenanlage	Gemarkung Flur Flurstücke	Straßengruppe	Beschränkungen
Wischhof	Nahe 9 240, 241, 82 (110 m ²)	Sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4c StrWG	keine

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Nahe.

Der Amtsvorsteher wird beauftragt, die Widmung zu verfügen und bekanntzumachen.

Finanzielle Auswirkungen:

- Haushaltsmittel nicht erforderlich
 Nachfinanzierung erforderlich
 Keine Haushaltsmittel vorhanden

Fördermittel

- Fördermittel geprüft
 Fördermitteltopf vorhanden
 Antragstellung möglich?
 Ja Nein

Anlagen:

keine

AMT ITZSTEDT

Der Amtsvorsteher

Sitzungsvorlage NA/2023/0400		Datum: 11.04.2023 Status: öffentlich Abteilung: Bau und Planung Sachbearbeiter/in: Paolo Langer Aktenzeichen:
Gemeindevertretung Nahe Bebauungsplan Nr. 28 (Birkenhof) - Erschließungskonzept		
Sitzungstermin	Beratungsfolge	Zuständigkeit
27.04.2023	Gemeindevertretung Nahe	Entscheidung

Sachverhalt:

Für den Bebauungsplan Nr. 28 (Birkenhof) hat am 20.03.2023 eine Begehung mit dem LBV Lübeck sowie der Kreisplanung vor Ort stattgefunden.

Im Zuge des Termines wurden verschiedene Erschließungsmöglichkeiten erörtert. Die Variante 1 der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes wird wie in der letzten Sitzung besprochen weiterentwickelt. Eine Erschließung des Plangebietes über die B432 soll nun über einen Kreisverkehr erfolgen. Der angedachte Kreisverkehr benötigt mit Fahrradstreifen einen Radius von etwa 40m. Um eine Nachhaltige Lösung zu finden, wird vorgeschlagen, den Kreisverkehr gleichzeitig zur Anbindung der westlich der B432 gelegenen Fläche des Aldi Marktes sowie der potentiellen neuen Gewerbefläche neben dem Aldi und des Lidl Marktes zu nutzen.

Die Anbindung über einen Kreisverkehr in das Plangebiet sowie die Buskehre „Fläche für den ÖPNV“ (**siehe Anlage**) sollen nun beraten werden.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, das Birkenhofgelände (B-Plan Nr.28) über die B432 durch einen Kreisverkehr zu erschließen. Des Weiteren wird beschlossen, eine Fläche für eine Buskehre (Bus Parkplatz mit Wendehammer) wie in der Anlage dargestellt in die Planung mit aufzunehmen.

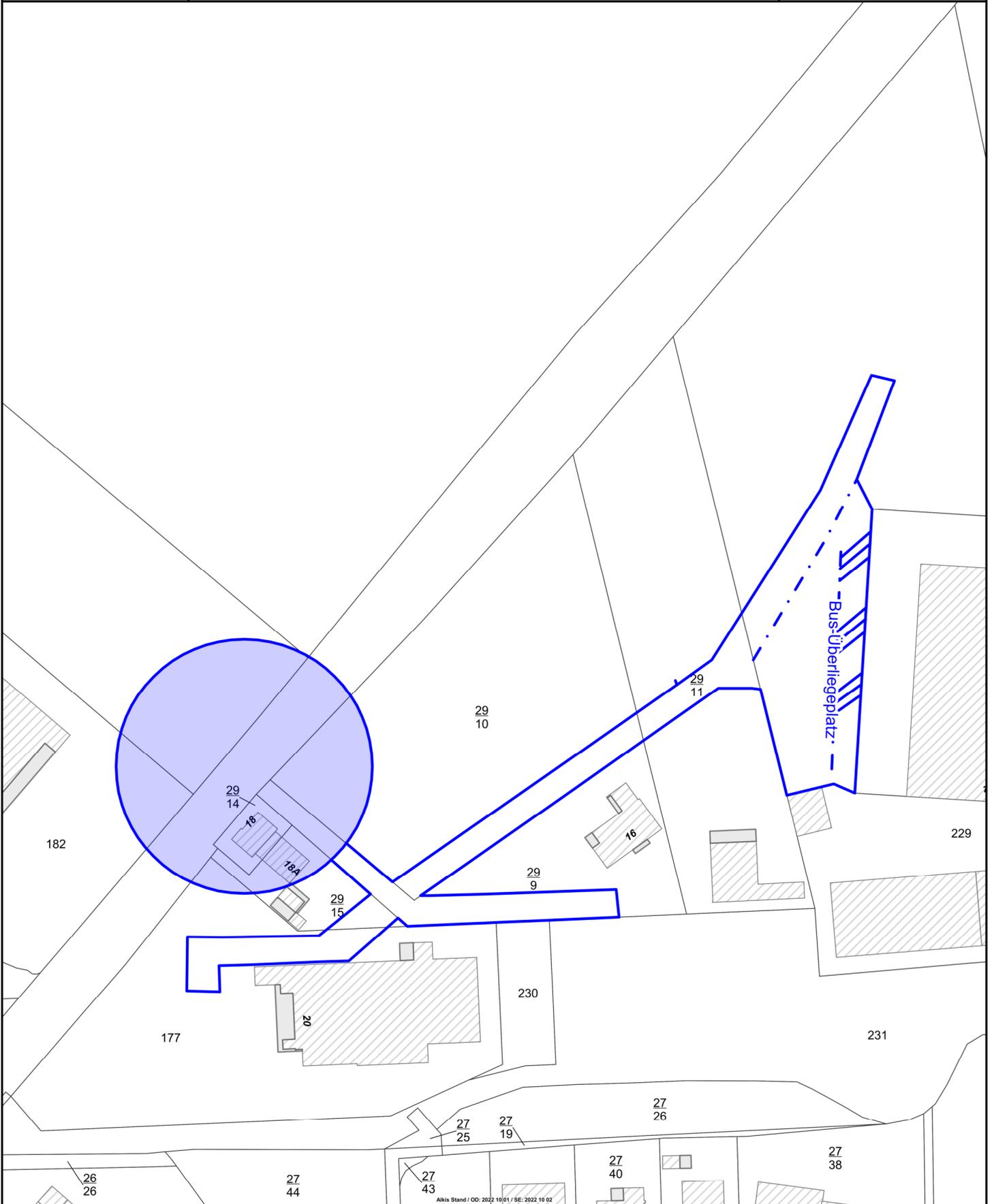
Finanzielle Auswirkungen:

- Haushaltsmittel stehen zur Verfügung
- Nachfinanzierung erforderlich
- Keine Haushaltsmittel vorhanden

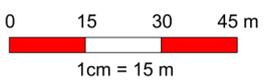
Fördermittel

- Fördermittel geprüft
- Fördermitteltopf vorhanden
- Antragstellung möglich?
Ja Nein

Anlagen:



Maßstab 1 : 1.500

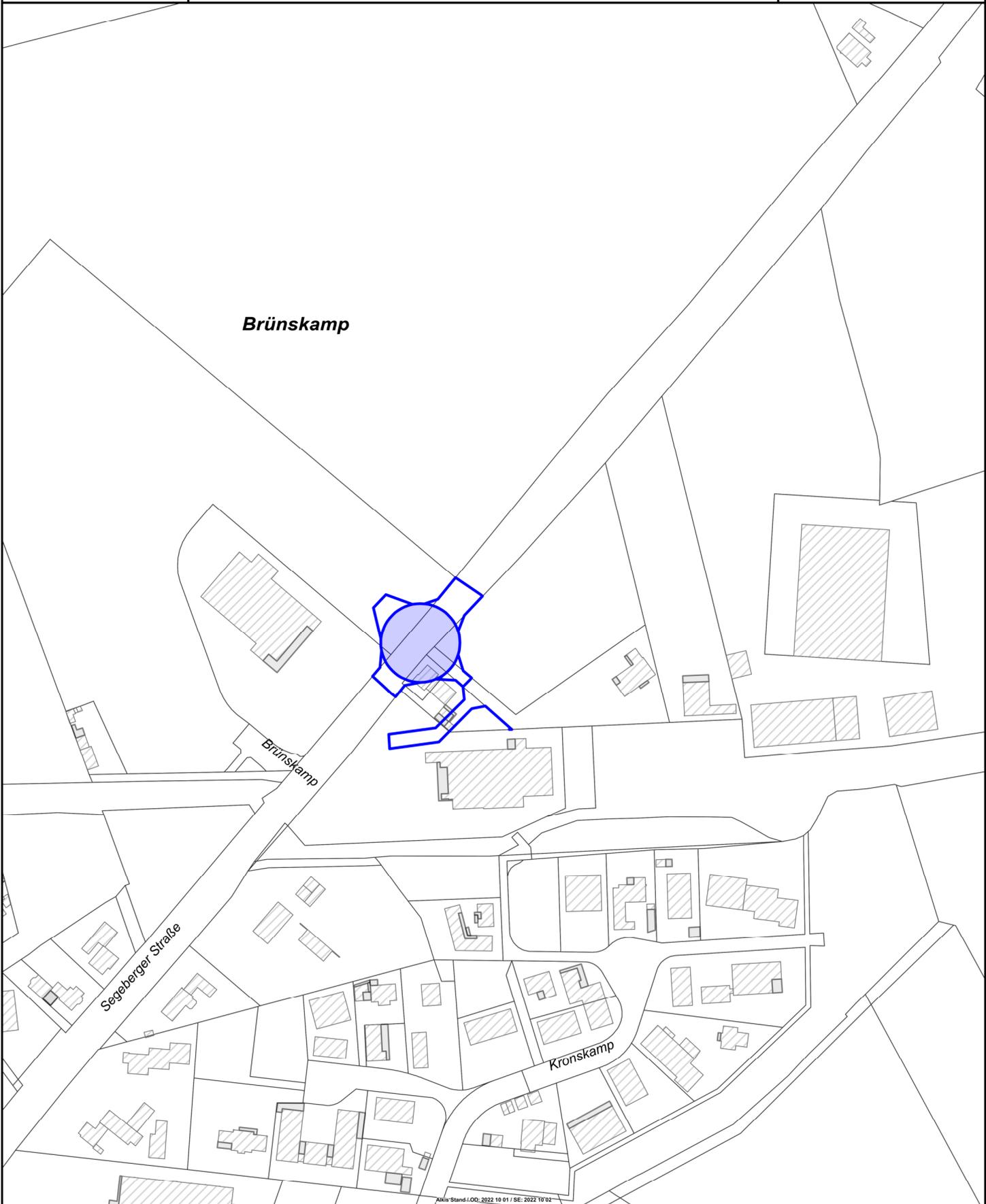


Alkis Stand / OD: 2022 10 01 / SE: 2022 10 02



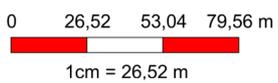
Amt Itzstedt
Anbindung Kreisverkehr über die B432
Bebauungsplan Nr. 28 - Nahe

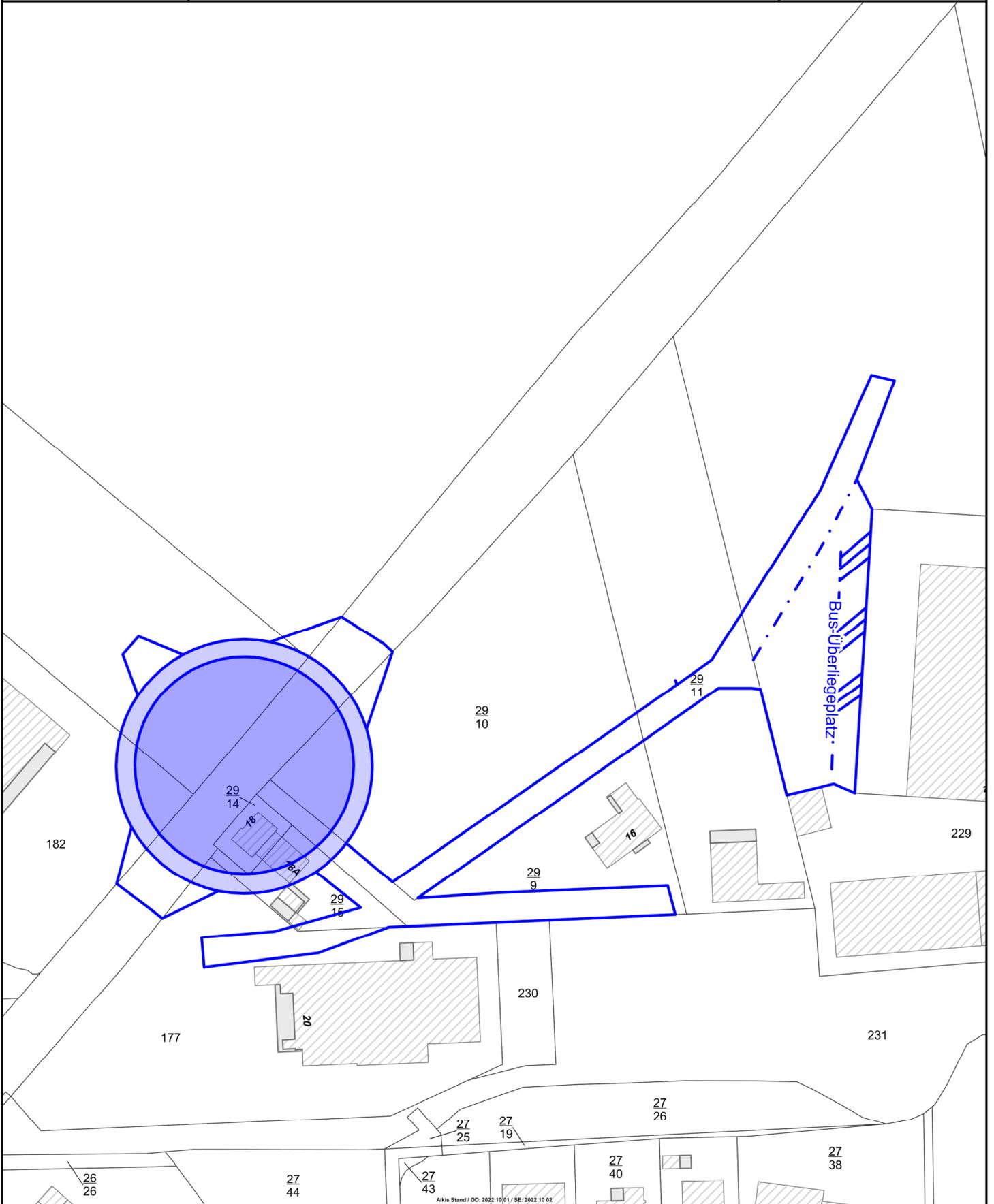
Datum: 28.03.2023
Begehung am 20.03.23



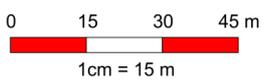
akt. Stand: 02.2022 10 01 / SE: 2022 10 02

Maßstab 1 : 2.652





Maßstab 1 : 1.500



Alkis Stand / OD: 2022 10 01 / SE: 2022 10 02

